

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- gestützt auf das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.10.1992 (RS 817.0)
- gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (RS 817.02)
- gestützt auf die Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 23.11.2005 (RS 817.024.1)
- gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23.11.2005 (RS 817.022.102)
- gestützt auf den kantonalen Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 (817.101)
- gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004
- gestützt auf die Verordnung des Kantons betreffend die Führung des Finanzhaushalts der Gemeinden vom 16. Juni 2004

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbe- reich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.
Zuständig- keit und Aufgaben der Ge- meinde	Art. 2 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs. Die Wasserversorgung ist Sache der Gemeinde. Die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Die Gemeinde ist verantwortlich für die genügende Menge und Qualität des Trinkwassers aller öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgungen.
Versor- gungsgebiet	Art. 3 Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Naters (Teilgemeinde Birgisch und Mund) sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht nur eine Versorgungspflicht, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Umfang der Versorgung **Art. 4**
Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Strategische Wasserversorgungsplanung **Art. 5**
Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Ver-

hältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs-, und Unterhaltskosten.

Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung, überarbeitet.

**Qualitätssi-
cherung**

Art. 6

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und Trinkwassermenge unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Die Wasserversorgung bezeichnet eine Person, die für die Qualitätssicherung des Trinkwassers verantwortlich ist.

Die Wasserversorgung ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

Der Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Kundschaft

Art. 7

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird

Art. 8

**Grundeigen-
tümerin/
Grund-
eigentümer**

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
 - b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
 - c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
 - d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft
-

B. Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsanlagen

Art. 9

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwerkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Naters (Birgisch/Mund).

Leitungsnetz, Definitionen

Art. 10

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen

innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12

Hydranten- anlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt in Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde Naters durch die örtliche Feuerwehr, dies nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch

den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13

Öffentliche Brunnenan- lagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellsfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14

Beanspru- chung von Privatgrund

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für

die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15

Schutz der öffentlichen Leitungen

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung

Art. 16
Definition Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachts bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17
Erstellung und Kosten Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten

zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 18

Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Abspergorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 19

Erdung

Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

Art. 20

Erwerb Durchlei- tungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 21**Eigentums-
verhältnisse
der Hausan-
schlusslei-
tung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 22**Unterhalt
und Erneue-
rung**

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder konzessioniertem Installateur unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen. Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen

- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Art. 23

Nullverbrauch

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24

Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

D. Haustechnikanlagen

Art. 25

Definition

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der

Haustechnikanlage.

Art. 26

Eigentums- verhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 27

Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28

Erstellung / Meldepflicht

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausfüh-

ren“ (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30

Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte

Apparate.

Art. 31
Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32
Unterhalt Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33
Auswirkungen auf die Wasserversorgung Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34
Wasserbe- Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen

**handlungs-
anlagen** installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36

**Nutzung von
Eigen-, Re-
gen- oder
Grauwasser** Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung

Art. 37

**Umfang und
Garantie der
Wasserlie-
ferung** Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Einschränkung der Wasserabgabe**Art. 38**

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt
- b) bei Betriebsstörungen
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- d) bei Wasserknappheit
- e) bei Brandfällen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

Die Sicherung gegen Störungen und Schäden infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossene Einrichtungen ist Sache der Kundschaft.

Art. 39**Anschluss-
gesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40**Haftung und
Kundschaft**

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41**Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42**Wasserab-
leitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen

von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44

Vorübergehender Wasserbezug Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 45

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

	Art. 46
Abnahme- pflicht	Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
	Art. 47
Wasserab- gabe für besondere Zwecke	Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
	Art. 48
Abnorme Spitzenbe- züge	Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.

F. Wassermessung

	Art. 49
Einbau	Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Kundschaft.

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit

eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 50

Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51

Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53

Ablesung der Messeinrichtung

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.

Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der or-

dentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54

Messung

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55

Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Finanzierung

Art. 56

Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und

- Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und Überwachung

Art. 57

Kostendeckung

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und den Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren
 - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer
 - c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
-

- d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

Art. 58

Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 59

Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 60

Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

Art. 61

Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird vom Gemeinderat innerhalb der

vom Tarif vorgegebenen Spanne festgelegt, die von der Urversammlung zu genehmigen ist.

Art. 62

Anschluss- gebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem gemäss SIA überbautem Bauvolumen.

Art. 63

Benut- zungsgebühr

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

In Liegenschaften, in denen noch kein Was-

serzähler eingebaut ist, wird der Verbrauch nach einem Pauschaltarif nach Art und Anzahl der Einheiten berechnet.

Die Wasserversorgung ist befugt, diese Liegenschaften mit Wasserzählern zu versehen. Ausserdem wird dem Abonnenten für allfällige Wasserzählermieten und besondere Einrichtungen wie Ein- und Ausbau frostgefährdeter Wasserzähler, Ersatz von Plomben u.a. in Rechnung gestellt.

Art. 64

Abgeltung von Son- derleistun- gen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65

Rechnungs- stellung

a) Anschlussgebühr:

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Benützungsgebühren:

Die Benützungsgebühren werden in den

von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 66

Zahlungsbedingungen

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Art. 67

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlosse-

nen Liegenschaft war.

Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 68

**Berichtigung
der Rechnung
bei
Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 69

Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen

der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 70
Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 71
Einsprache Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde erhoben werden.

Art. 72
Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt die Reglemente vom 24. Januar 1996 (Birgisch) und 22. August 1990 (Mund).

Art. 73
Übergangsbestimmungen Die Gebühren für das laufende Jahr werden

gen nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1.
Januar erhoben.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 21. September 2015 verabschiedet und an der Urversammlung vom 25. November 2015 beraten und beschlossen worden. Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 16. März 2016 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Naters

Manfred Holzer
Gemeindepräsident

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 3	Versorgungsgebiet	2
Art. 4	Umfang der Versorgung	3
Art. 5	Strategische Wasserversorgungsplanung	3/4
Art. 6	Qualitätssicherung	4
Art. 7	Kundschaft	4/5
Art. 8	Grundeigentümerin/Grundeigentümer	5
B.	Wasserversorgungsanlagen	
Art. 9	Versorgungsanlagen	6
Art. 10	Leitungsnetz, Definitionen	6/7
Art. 11	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	7
Art. 12	Hydrantenanlagen	7/8
Art. 13	Öffentliche Brunnenanlagen	8
Art. 14	Beanspruchung von Privatgrund	8/9
Art. 15	Schutz der öffentlichen Leitungen	9
C.	Hausanschlussleitung	
Art. 16	Definition	10
Art. 17	Erstellung und Kosten	10/11
Art. 18	Technische Bedingungen	11
Art. 19	Erdung	11
Art. 20	Erwerb Durchleitungsrechte	11
Art. 21	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	12
Art. 22	Unterhalt und Erneuerung	12/13
Art. 23	Nullverbrauch	13
Art. 24	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	13

D. Haustechnikanlagen

Art. 25	Definition	13/14
Art. 26	Eigentumsverhältnisse	14
Art. 27	Haftung	14
Art. 28	Erstellung/Meldepflicht	14/15
Art. 29	Technische Vorschriften	15
Art. 30	Abnahme	15/16
Art. 31	Kontrolle	16
Art. 32	Unterhalt	16
Art. 33	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	16
Art. 34	Wasserbehandlungsanlagen	16/17
Art. 35	Frostgefahr	17
Art. 36	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	17

E. Wasserlieferung

Art. 37	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	17
Art. 38	Einschränkung der Wasserabgabe	18
Art. 39	Anschlussgesuch	19
Art. 40	Haftung und Kundschaft	19
Art. 41	Meldepflicht	19
Art. 42	Wasserableitungsverbot	19/20
Art. 43	Unberechtigter Wasserbezug	20
Art. 44	Vorübergehender Wasserbezug	20
Art. 45	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	20
Art. 46	Abnahmepflicht	21
Art. 47	Wasserabgabe für besondere Zwecke	21
Art. 48	Abnorme Spitzenbezüge	21

F. Wassermessung

Art. 49	Einbau	21/22
Art. 50	Haftung	22
Art. 51	Standort	22

Art. 52	Technische Vorschriften	22
Art. 53	Ablesung der Messeinrichtung	22/23
Art. 54	Messung	23
Art. 55	Störungen	23

G. Finanzierung

Art. 56	Eigenwirtschaftlichkeit	23/24
Art. 57	Kostendeckung	24/25
Art. 58	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	25
Art. 59	Erschliessungsbeiträge	25
Art. 60	Kostentragung Hausanschlussleitung	25
Art. 61	Festsetzung der Gebühren	25/26
Art. 62	Anschlussgebühren	26
Art. 63	Benutzungsgebühr	26/27
Art. 64	Abgeltung von Sonderleistungen	27

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 65	Rechnungsstellung	27/28
Art. 66	Zahlungsbedingungen	28
Art. 67	Gebührenpflichtige Schuldner	28/29
Art. 68	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	29
Art. 69	Verjährung	29/30

I. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 70	Zu widerhandlungen	30
Art. 71	Einsprache	30
Art. 72	Inkrafttreten	30
Art. 73	Übergangsbestimmungen	30/31

J. Anhang

Tarife Wasserversorgung	35/36
-------------------------	-------

J. Anhang

Tarife Wasserversorgung

Anschlussgebühren		
Umbauter Raum SIA pro m ³	Fr.	1,45 - 3,00
Grundgebühr pro Wasserzähler pro Objekt	Fr.	1'000,00 - 1'800,00
Bauwasserentschädigung		
Für umbauten Raum nach SIA pro m ³	Fr.	0,30 – 0,60
Jährliche Benützungsgebühren		
Grundgebühr	Fr.	20,00 – 70,00
Wasserverbrauch nach Zähler		
Pro m ³	Fr.	0,72 – 1,30
Mindestgebühr je Rechnungsjahr	Fr.	72,00 – 110,00
Mietgebühr Wasserzähler	Fr.	20,00 – 30,00
Abgabe nach Pauschalsystem		
Küche	Fr.	22,00 – 40,00
Wohnraum (Schlafen/Büro etc.)	Fr.	8,00 – 15,00
Hotelzimmer, Pensionszimmer	Fr.	8,00 – 15,00
Restaurants pro 20 m ^{2*}	Fr.	8,00 – 15,00
Verkaufsläden pro 50 m ^{2*}	Fr.	8,00 – 15,00
Fabrikationsgebäude pro 80 m ^{2*}	Fr.	8,00 – 15,00
Lager/Magazine/Werkstätten pro 100 m ^{2*}	Fr.	8,00 – 15,00
Anschlüsse Bad/WC (pro Hahn)	Fr.	11,00 – 20,00
Waschküche/Automat**	Fr.	22,00 – 40,00
Zusätzliche Innen- und Aussenhähne	Fr.	11,00 – 20,00
Mindestgebühr je Rechnungsjahr	Fr.	72,00 – 110,00
Für Haus- und Ziergärten pro Jahr pro m ²	Fr.	0,25 – 0,50
Pauschale für landwirtschaftliche Anschlüsse	Fr.	60,00 – 110,00
* nutzbare Raumfläche		
** bei MFH pro Wohneinheit		

Tarife Wasserversorgung aktuell

Anschlussgebühren		
Umbauter Raum SIA pro m ³	Fr.	1,45
Grundgebühr pro Wasserzähler pro Objekt	Fr.	1'000,00
Bauwasserentschädigung		
Für umbauten Raum nach SIA pro m ³	Fr.	0,30
Jährliche Benützungsgebühren		
Grundgebühr	Fr.	20,00
Wasserverbrauch nach Zähler		
Pro m ³	Fr.	0,72
Mindestgebühr je Rechnungsjahr	Fr.	72,00
Mietgebühr Wasserzähler	Fr.	20,00
Abgabe nach Pauschalsystem		
Küche	Fr.	22,00
Wohnraum (Schlafen/Büro etc.)	Fr.	8,00
Hotelzimmer, Pensionszimmer	Fr.	8,00
Restaurants pro 20 m ^{2*}	Fr.	8,00
Verkaufsläden pro 50 m ^{2*}	Fr.	8,00
Fabrikationsgebäude pro 80 m ^{2*}	Fr.	8,00
Lager/Magazine/Werkstätten pro 100 m ^{2*}	Fr.	8,00
Anschlüsse Bad/WC (pro Hahn)	Fr.	11,00
Waschküche/Automat**	Fr.	22,00
Zusätzliche Innen- und Aussenhähne	Fr.	11,00
Mindestgebühr je Rechnungsjahr	Fr.	72,00
Für Haus- und Ziergärten pro Jahr pro m ²	Fr.	0,25
Pauschale für landwirtschaftliche Anschlüsse	Fr.	60,00
* nutzbare Raumfläche		
** bei MFH pro Wohneinheit		